

## § 4

**Vorstand**

(1) Innerhalb des Ausschusses wird ein Vorstand gebildet. Dem Vorstand gehören als Mitglieder an:

- a) die Leiter der Sektionen Humanmedizin und Veterinärmedizin und deren Stellvertreter,
- b) der Hauptsekretär,
- c) der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin,
- d) der Direktor des Deutschen Instituts für Arzneimittelwesen,
- e) der Direktor des Deutschen Instituts für Apothekenwesen,
- f) der Direktor des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts,
- g) ein Kliniker,
- h) der Direktor für Produktion und wissenschaftliche Entwicklung der WB Pharmazeutische Industrie,
- i) der Direktor des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik, Versorgungsbereich Pharmazie.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen ernennt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes.

(3) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen.

## § 5

**Aufgaben des Vorstandes'**

(1) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Er ist auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu weiteren Sitzungen einzuberufen.

(2) Ordentliche und außerordentliche Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen sind mindestens 4 Wochen vorher in einer Vorstandssitzung vorzubereiten.

(3) Der Vorstand sichtet und erörtert die eingegangenen Anträge und Anfragen und stellt hiernach die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen auf. Der Vorstand fordert gegebenenfalls den Antragsteller zur Beibringung weiterer Angaben, Gutachten oder Stellungnahmen auf oder holt diese selbst ein. Er ersucht einzelne Mitglieder des Ausschusses, sich zu bestimmten Fragestellungen, erforderlichenfalls anhand bestimmter Antragsunterlagen, vor oder in der Ausschusssitzung zu äußern und entscheidet, ob Beauftragte des Antragstellers oder Fachvertreter, die nicht Mitglied des Ausschusses sind (§ 10 Absätze 1 und 2), geladen werden sollen.

(4) Die Vorbereitung außerordentlicher Sitzungen des Ausschusses bzw. seiner Sektionen kann in besonderen Fällen vom Vorsitzenden des Ausschusses oder vom Leiter der betreffenden Sektion gemeinsam mit dem Hauptsekretär bzw. dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich (§ 6 Abs. 2), oder einem anderen Vorstandsmitglied erfolgen. Die Bestimmungen des Abs. 3 finden hierauf entsprechende Anwendung.

(5) Der Vorstand beantwortet Anfragen an den Ausschuß, soweit es sich nicht um Anfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Über die erteilten Auskünfte haben der Hauptsekretär oder der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich (§ 6 Abs. 2), in der folgenden Sitzung des Ausschusses oder der betreffenden Sektion zu berichten.

## § 6

**Sekretariatsangelegenheiten**

(1) Der Ausschuß und jede Sektion haben je ein Sekretariat. Die Sekretariatsangelegenheiten des Ausschusses und der Sektion Humanmedizin nimmt das Deutsche Institut für Arzneimittelwesen, diejenigen der Sektion Veterinärmedizin das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut, wahr.

(2) Der Hauptsekretär ist der Leiter des Sekretariats des Ausschusses, zugleich Sekretariat der Sektion Humanmedizin, der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin der Leiter des Sekretariats der Sektion Veterinärmedizin.

(3) Der Hauptsekretär und der Sekretär der Sektion Veterinärmedizin nehmen die Anträge und Anfragen an den Ausschuß und an seine Sektionen, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, entgegen, prüfen sie auf ihre Vollständigkeit und fordern gegebenenfalls zur Vervollständigung auf.

(4) Der Hauptsekretär ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin für die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes verantwortlich.

(5) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes bereitet der Hauptsekretär in Zusammenarbeit mit dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin die Sitzungen des Ausschusses vor. Die Sitzungen der Sektion Humanmedizin bereitet der Hauptsekretär, die Sitzungen der Sektion Veterinärmedizin der Sekretär dieser Sektion vor.

(6) Dem Hauptsekretär und dem Sekretär der Sektion Veterinärmedizin obliegen der Schriftwechsel des Ausschusses, jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie regeln die organisatorische Durchführung der Sitzungen und sind für die Protokollführung verantwortlich.

## § 7

**Sitzungen des Ausschusses, seiner Sektionen und des Vorstandes**

(1) Ordentliche Sitzungen des Ausschusses finden einmal im Jahr, ordentliche Sitzungen der Sektionen einmal im Quartal statt. Zu außerordentlichen Sitzungen werden der Ausschuß oder seine Sektionen bei Bedarf einberufen.

(2) Sitzungen des Ausschusses oder seiner Sektionen werden auf Veranlassung des Vorstandes vom Hauptsekretär oder vom Sekretär der Sektion Veterinärmedi-